

SATZUNG

des Christlichen Verein Junger Menschen Hagelloch e.V., gegründet 1928

Neufassung nach dem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. Januar 1972
geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. Januar 1977
und geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. Januar 1980
sowie geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22. Januar 1993
wie auch geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. März 1999
wie auch geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 03. April 2004
geändert durch den Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 02. Februar 2013
geändert durch den Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. Februar 2016
geändert durch den Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. September 2021

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen Christlicher Verein Junger Menschen Hagelloch e.V.
abgekürzt = CVJM Hagelloch e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in Tübingen-Hagelloch.
3. Der Verein ist dem CVJM - Landesverband Württemberg e.V. im Evangelischen Jugendwerk und dadurch auch dem CVJM Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund der CVJM angeschlossen. Durch das Evangelische Jugendwerk gehört er auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V. an.

§ 2 Zweck des Vereins

Grundlage der Arbeit des Vereins ist:

1. Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.
Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der CVJM am 22. August 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung (Pariser Basis):
"Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck solche jungen Menschen miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten".
2. Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung. Er wendet sich an alle jungen Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Ethnie und der politischen Auffassung. Der Verein ist politisch unabhängig.
3. Der Verein sucht seinen Zweck, jungen Menschen Wegweiser zu Jesus Christus zu sein, vor allem zu erreichen durch:
 - Beschäftigung mit der Bibel, Gebetskreise, Ausspracheabende und Evangelisationen
 - Beratung und Betreuung in inneren und äußeren Nöten
 - Vorträge, Informationen, Sport, Spiel, Freizeiten und Wanderungen
 - Die Schaffung und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung der Religion und der Jugendhilfe.
2. Die Vereinsmitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile, sie dürfen als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann der Ausschuss aber bei Bedarf eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden wer bereit ist die Ordnung und Satzung des Vereins anzuerkennen. Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand und erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
2. Ein Austritt aus dem Verein ist für jedes Mitglied jederzeit dadurch möglich, dass es ihn schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt.
3. Die Mitglieder
 - a) bekennen sich zu Jesus Christus als Gott und Heiland der Welt und seinem missionarischen Auftrag
 - b) tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins und beten für seine Aufgaben
 - c) treffen sich regelmäßig unter Gottes Wort
4. Ehrenmitglieder
Zum Ehrenmitglied kann durch den Ausschuss ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
5. Wer der Satzung oder den Ordnungen des Vereins zuwiderhandelt oder dem Verein zur Unehre gereicht, kann durch den Ausschuss nach vorheriger mündlicher Anhörung ausgeschlossen werden (siehe auch § 6, Absatz 2e).

§ 5 Gliederung

1. Der CVJM gliedert sich in die Sparten Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit, sowie Sport und Musik.
2. Die Gliederung der 5 Sparten kann durch Beschluss des Ausschusses jederzeit geändert werden. Neue Gruppen, soweit sie der Satzung entsprechen, können aufgenommen werden, müssen aber den bestehenden Sparten zugeordnet werden.
3. Wahl- und Stimmrecht
Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 17. Lebensjahr.

§ 6 Organe des Vereins

- 1. Der Vorstand**
- 2. Der Ausschuss**
- 3. Die Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins wird gebildet von dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Wird ein Vorstand abgewählt, oder scheidet aus sonstigen Gründen aus dem Amt, so kann sofort durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt werden. Scheiden alle Vorstände aus, übernimmt der Ausschuss die Vereinsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die innerhalb von 3 Monaten einberufen werden muss.

- a) Der Vorstand soll sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Ausschuss beraten.
- b) Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte. Er ist zugleich Vorsitzender des Ausschusses und hat in den Mitgliederversammlungen den Vorsitz.
- c) Der Vorsitzende leitet den Gang bei festlichen Gelegenheiten und sorgt gemeinsam mit seinem Stellvertreter für die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses.
- d) Der Vorsitzende als auch seine Stellvertreter vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
- e) Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig und Mitglied des Vereins sein.
- f) Dem Verein gegenüber ist der Vorstand an die Beschlüsse des Ausschusses bzw. der Mitgliederversammlung gebunden.

2. Der Ausschuss des Vereins

- a) Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Wirtschaftler, dem Geräte-/Platzwart) und dem Beirat, wobei alle diese Funktionen sowohl von Frauen als auch von Männern besetzt werden können.

- b) Außer dem Beirat werden alle Mitglieder des Ausschuss auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei die Mehrzahl der Stimmen entscheidet. Wiederwahl ist möglich. In jedem Jahr sind 3 der 6 Ausschussmitglieder zu wählen, darunter jedoch nie der Vorstand und sein Stellvertreter gleichzeitig.
- c) Außer dem Beirat müssen alle Ausschussmitglieder das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- d) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- e) Zum Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes aus dem Verein ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich. Der Vorstand, sein Stellvertreter, Kassier, Schriftführer, Wirtschaftler und Platzwart können ausschließlich von der Mitgliederversammlung abgewählt oder aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Beirat des Ausschuss

- a. Der Beirat besteht aus Vertretern der einzelnen Sparten des Vereins.
- b. Die Vertreter der Sparten werden von den Mitgliedern der einzelnen Sparten demokratisch gewählt. Die Spartenvertreter müssen Mitglied des Vereins sein sowie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- c. Die Spartenvertreter sind im Ausschuss voll stimmberechtigt.
- d. Bei Verhinderung eines Spartenvertreters kann ein durch die jeweilige Sparte demokratisch gewählter Vertreter die Sparte vertreten.
- e. Eine Person kann nicht gleichzeitig zwei oder mehr Sparten vertreten.

Der Ausschuss ist vor allem zuständig für

- a. die Gliederung der Arbeit des Vereins (§ 5)
- b. die Jahresplanung
- c. die Mitwirkung bei der Berufung der verantwortlichen Mitarbeiter der einzelnen Gruppen
- d. die Verwaltung des Vermögens und für Bauvorhaben
- e. die Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung

3. Die Mitgliederversammlung

- a) Der Vorsitzende ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Ausschuss jederzeit einladen.
- b) Der Ausschuss ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens 1/3 aller Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Abgabe der zur Verhandlung anstehenden Punkte eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Aufgabe der Mitgliederversammlung

- a. Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer.
- b. Die Entlastung des Vorstandes und Ausschusses
- c. Die Wahl bzw. Abwahl des Vorstands, seines Stellvertreter, des Kassier und des Schriftführer, sowie des Geräte-/Platzwarts und des Wirtschafters und der Kassenprüfer.
- d. Die Beratung der Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen.
- e. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind jedem Mitglied mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu übersenden.
- f. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- g. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind möglich. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einmütigkeit anzustreben.
- h. Über die in den Mitgliederversammlungen geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Rechnungsführung

- 1. Die Kasse des Vereins wird von dem gewählten Kassier geführt. Mindestens einmal im Jahr wird die Kasse und Rechnung von den gewählten Kassenprüfern geprüft.

2. Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen
 - a. Die von der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss festgesetzten regelmäßigen Mitgliedsbeiträge
 - b. Opfer, Spenden, Zuschüsse
 - c. Beiträge der Freunde und Gönner des Vereins

§ 8 Satzungsänderung

1. Der § 2 (1a und b) der Satzung sind als Grundlage des Vereins von jeder Änderung ausgeschlossen.
2. Die übrige Satzung kann nur durch eine ordentlich eingeladene Mitgliederversammlung geändert werden. Satzungsänderungen werden gültig, wenn ihnen 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder zustimmen.
3. Eine Änderung des Zwecks des Vereins ist gemäß Ziffer 2 möglich und darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der jeweils geltenden Steuergesetzes erfolgen.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Dabei ist die Zustimmung aller Ausschussmitglieder und aller anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen durch Ausschussbeschluss an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung im gemeinnützigkeitsrechtlichen Sinne des § 2 der Satzung.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung am 18. September 2021 von der ordentlichen Mitgliederversammlung angenommen worden.

Hagelloch, den 18. September 2021

Renate Mieser
1. Vorsitzende

Frank Schneck
2. Vorsitzender

Ingrid Junginger
Schriftführerin

Jürgen Schneck
Kassier

Paul Armbruster
Geräte-/ Platzwart

Hartmut Schneck
Wirtschafter